

die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt werden. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte können ggf. auch eigenständig – auch mit einem entsprechenden Okular – zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Wenn „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte so verwendet werden, ist weder ihr Besitz noch ihre Verwendung verboten. Gleiches gilt für die IR-Strahler.

Mit der jagdrechtlichen Erlaubnis dürfen Sie die Wärmebildvorsatzgeräte, soweit sie durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen sind, die „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler zusätzlich in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwenden. Ohne die notwendige Erlaubnis ist diese Art der Verwendung verboten. Verboten ist dann auch der Besitz dieser miteinander verbundenen Gegenstände!

Besitz und Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z. B. Nachtziel(kompakt)geräte und Nachtsichtaufsatzgeräte, ist weiterhin verboten!

3. Beschränkung auf Bejagung von Schwarzwild

Die Erlaubnis wird nur für die Bejagung von Schwarzwild erteilt. Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z. B. Reh- und Rotwild, zugelassen. Eine Erlegung anderer Wildarten stellt einen Verstoß mit den entsprechenden Konsequenzen dar (auch strafrechtlich und im Hinblick auf die jagdrechtliche Zuverlässigkeit, s. unten Nr. 8).

4. Beschränkung auf das Revier

Die zugelassene Verwendung von Nachtzieltechnik für die Bejagung von Schwarzwild ist auf das Revier des antragstellenden Revierinhabers beschränkt. Nur für dieses Problemgebiet wurden im Rahmen Ihrer Ausnahmegenehmigung die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme bejaht.

5. Trennungsverpflichtung an der Reviergrenze

Da sich die jagdrechtliche Erlaubnis auf das Revier des antragstellenden Revierinhabers beschränkt, ist eine Verwendung außerhalb des Reviers verboten. Deshalb dürfen Wärmebildvorsatzgeräte, soweit sie durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen sind, „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte und IR-Strahler mit einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe, außerhalb des Reviers nicht verbunden sein. Außerhalb des Reviers darf das Wärmebildvorsatzgerät, soweit es durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen ist, das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät und der IR-Strahler im Rahmen der für jedermann generell zulässigen Verwendung genutzt werden.

6. An- und Einschießen im Revier

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier zugelassen. Dies ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und zur Kontrolle der Trefferlage. Grundsätzlich verändert sich die Trefferlage durch Herstellen der Verbindung zwischen Wärmebildvorsatzgerät, soweit es durch Bescheid des Bundeskriminalamtes zugelassen ist, „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät und Zielhilfsmittel nicht. Ein Trennen und Wiederherstellen der Verbindung ist jederzeit unproblematisch möglich, ohne dass jedes Mal ein Probeschuss erforderlich wäre.

Da aus fachlicher Sicht eine Verwendung der zugelassenen Nachtzieltechnik auf Schießständen nicht notwendig ist, ist die Verwendung auf Schießständen nicht von der Erlaubnis umfasst und damit unzulässig.

7. Folgen bei Verstoß

Wenn die Vorgaben der jagdrechtlichen Zulassung nicht eingehalten werden, kann dieses Verhalten den waffenrechtlichen Straftatbestand sowie den jagdrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen. Eine Tatbestandsbefreiung kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn unbefugte Dritte bei der unbefugten Verwendung unterstützt werden.

In jedem Fall wird bei einem Verstoß gegen die erteilten Erlaubnisse von der Jagdbehörde unverzüglich eingeschritten, einschließlich des Verlustes der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit.

8. Dokumente immer mitführen

Soweit von der jagd- und waffenrechtlichen Zulassung Gebrauch gemacht wird und ein „Dual-Use“-Nachtsichtvorsatzgerät/IR-Strahler in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe, im Revier verwendet werden, sind diese behördlichen Dokumente mitzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Berechtigung vor Ort gegenüber den Polizeibeamten nachgewiesen werden kann.

9. Änderungen auch nachträglich möglich

Nachträgliche Änderungen des Bescheids oder sogar der Widerruf sind möglich. Soweit Sie vom Revierinhaber als Jagderlaubnisnehmer zur Schwarzwildbejagung eingesetzt werden, kann auch diese Berechtigung entfallen. Wenn Sie sich auf Grund der Erteilung der Erlaubnisse ein entsprechendes Gerät anschaffen, erfolgt dies auf Ihr Risiko, dass Sie dieses in der Zukunft ggf. nicht mehr in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwenden dürfen.

Rechtsvorschriften

Bundesjagdgesetz (v. 29.9.1976, zuletzt geändert mit Gesetz vom 29.5.2013)

§ 19 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist [...]

5. a) künstliche Lichtquellen, [...] Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, [...] beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen [...].

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer [...] 5. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 [...] zuwiderhandelt [...].

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 18.05.2020 (Bpl.Nr. 0039/20) der Wilfer Haus und Grund GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 9, 87534 Oberstaufen, den Abriss des bestehenden Beherbergungsbetriebes sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in **Oberstaufen, Kapfweg 11** (Fl.Nr. 162/12, 162/51), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu, in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, in 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-140

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.05.2020 (Bpl. Nr. 1147/19) der Firma Allgäuer Rosenalp GmbH & Co. KG, z. H. d. Geschäftsführers, Am Lohacker 5, 87534 Oberstaufen, den Umbau sowie die Erweiterung des Hotels Rosenalp und die Errichtung einer Werbeanlage in **87534 Oberstaufen, Am Lohacker 5** (Fl.Nr. 370/5, 371/1, 371/5, 375/14), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Johannes Kaserer 21-142

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Ofterschwang neu beschlossen.

Mit dem Neuerlass der Satzung wurden die bisherigen Regelungen des alten Gemeinderates zur Zusammensetzung des Gemeinderates, die Rechtstellung des Ersten und der weiteren Bürgermeister sowie der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit, wie etwa das Sitzungsgeld, für den neuen Gemeinderat unverändert übernommen.

Die Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeamt Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 15.05.2020

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-143

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Ofterschwang vom 14. Mai 2020

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 12.05.2020 die Geschäftsordnung für die neue Amtszeit beschlossen.

Mit dem Neuerlass der Satzung wurden die bisherigen Regelungen des alten Gemeinderates im Wesentlichen unverändert übernommen. Im § 18 wurde die Möglichkeit zur Digitalisierung der Gremienarbeit zusätzlich aufgenommen. Ansonsten wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet sowie Rechtsänderungen und aktuelle Rechtsprechung nach dem Muster des Bayerischen Gemeindetages in Abstimmung mit dem Bayerischen Innenministerium und dem Bayerischen Lan-desbeauftragten für Datenschutz berücksichtigt.

Die Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeamt Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 15.05.2020

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-144

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 19.05.2020 (Bpl. Nr. 0363/20) Herrn Sevdat Karakas, Mittagstraße 2, 87527 Sonthofen, den Aufbau der Wohnung mit Treppenhaus und Dachterrasse, sowie Anbau eines Kfz-Unterstellplatzes und Carports in **87527 Sonthofen, Mittagstraße 2** (Fl.Nr. 1422/2), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Nicole Padrta

21-145

<h1 style="margin: 0;">Einladung</h1> <p style="margin: 0;">zur Konstituierenden Sitzung (öffentlich) des Kreistages des Landkreises Oberallgäu am Freitag, den 29.05.2020 um 09.00 Uhr bis vorauss. 12.30 Uhr, im Kurhaus Fiskina, Am Anger 15, 87538 Fischen</p> <p style="margin: 0;">Tagesordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung und Begrüßung, Geistliche Worte 2. Vereidigung der neu gewählten Landrätin 3. Vereidigung der neuen Kreisrätinnen und Kreisräte durch die Landrätin 4. Ansprache der Landrätin, Erklärungen der Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft 5. Stellvertreter der Landrätin 5.1. Wahl und Vereidigung des/der Stellvertretenden Landrats/Landrätin 5.2. Bestellung der weiteren Stellvertreter*innen der Landrätin 6. Geschäftsgang im Kreistag 6.1. Geschäftsordnung für den Kreistag 6.2. Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Landrätin 6.3. Bestellung des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse 6.4. Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oberallgäu <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder • Bekanntgabe der beratenden Mitglieder 6.5. Entsendung von Vertreter*innen in weitere Gremien (u.a. Stiftungen, Zweckverbände, Aufsichtsräte) 7. Aufwandsentschädigungen 7.1. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen (Sitzungsgeldsatzung) 7.2. Aufwandsentschädigung für die Landrätin 7.3. Aufwandsentschädigung für den/die Stellvertreter*in der Landrätin 8. Behandlung von Anträgen 9. Verschiedenes <p style="margin: 0;">gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-141</p>	
---	--

Sonthofen, den 26. Mai 2020
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin